

**Ordnung zur Durchführung der  
Prüfung zur Feststellung der Eignung  
für das Bachelorstudium für das  
Lehramt für die Primarstufe mit dem  
Fach Musik (Musikeignungsprüfung-  
Primarstufe) an der  
Humanwissenschaftlichen Fakultät  
der Universität Potsdam**

**Vom 11. Januar 2023**

Der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage von §§ 9 Abs. 4, 72 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Brandenburgisches Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18], zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26]) und i.V.m. Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60), zuletzt geändert durch die Sechste Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 20. Oktober 2021 (AmBek. UP Nr. 13/2022 S. 467), am 11. Januar 2023 folgende Ordnung als Satzung erlassen:<sup>1</sup>

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Ziel der Musikeignungsprüfung-Primarstufe
- § 2 Gegenstand und Anforderungen der Musikeignungsprüfung-Primarstufe
- § 3 Prüfungsberechtigte, Prüfungsort und Prüfungsdurchführung
- § 4 Termine, Anmeldung und Gebühr
- § 5 Leistungsanforderungen in den Teilbereichen, Bescheid und Säumnis
- § 6 Protokoll
- § 7 Prüfungswiederholung
- § 8 Anerkennung der Musikeignungsprüfungen anderer Hochschulen
- § 9 Gültigkeitsdauer
- § 10 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

**§ 1 Ziel der Musikeignungsprüfung-Primarstufe**

(1) Die Musikeignungsprüfung-Primarstufe dient der Feststellung musikalischer Fähigkeiten und Fertigkeiten (besondere künstlerische Eignung), die zur Aufnahme des Bachelorstudiums für das Lehramt für die Primarstufe mit dem Fach Musik entsprechend der jeweils gültigen fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung erforderlich sind.

(2) Der Nachweis der besonderen künstlerischen Eignung ist Voraussetzung für ein Bachelorstudium für das Lehramt für die Primarstufe mit dem Fach

Musik für das erste oder ein höheres Fachsemester, sofern dieses die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung vorsieht. Dieser Nachweis muss bei einer Zulassungsbeschränkung innerhalb der Bewerbungsfristen, bei fehlender Zulassungsbeschränkung innerhalb der Immatrikulationsfristen von der Bewerberin oder von dem Bewerber vorgelegt werden; eine Zulassungsbeschränkung liegt auch vor, wenn das gewählte Kombinationsfach zulassungsbeschränkt ist.

**§ 2 Gegenstand und Anforderungen der Musikeignungsprüfung-Primarstufe**

(1) In der Musikeignungsprüfung-Primarstufe wird ermittelt, ob die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat über die künstlerisch-praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten verfügt, die Voraussetzung für ein erfolgreiches Bachelorstudium mit dem Fach Musik für das Lehramt für die Primarstufe sind.

(2) Die Musikeignungsprüfung-Primarstufe wird in folgenden Teilbereichen durchgeführt:

1. Instrument (Klavier oder Gitarre),
2. Gesang,
3. Musiktheorie/Gehörbildung,
4. Musikalische Gruppenleitung.

(3) Die Anforderungen an die einzelnen Teilbereiche sowie ihre Bewertung sind in § 5 geregelt.

**§ 3 Prüfungsberechtigte, Prüfungsort und Prüfungsdurchführung**

(1) Für das Verfahren der Musikeignungsprüfung-Primarstufe ist der Prüfungsausschuss für die Primarstufe zuständig. Die Musikeignungsprüfung-Primarstufe wird von durch den Prüfungsausschuss beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Universität Potsdam (Prüferinnen und Prüfer) abgenommen. Die Prüfungsberechtigung richtet sich nach § 21 Abs. 5 BbgHG. Je Teilbereich nach § 2 Abs. 2 werden vom Prüfungsausschuss mindestens zwei Prüferinnen und Prüfer benannt.

(2) Die Musikeignungsprüfung-Primarstufe wird in den Räumen der Universität Potsdam durchgeführt.

(3) Die Musikeignungsprüfung-Primarstufe ist nicht öffentlich. Private Film-, Foto- oder Tonaufnahmen während der Musikeignungsprüfung-Primarstufe sind nicht gestattet. Zuwiderhandlungen ziehen den Ausschluss von der Prüfung nach sich.

<sup>1</sup> Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 21. Februar 2023.

#### § 4 Termine, Anmeldung und Gebühr

(1) Die Termine für die Musikeignungsprüfung-Primarstufe werden in der Regel jeweils zwei Semester im Voraus festgelegt und auf den Internetseiten der Universität Potsdam veröffentlicht.

(2) Die Anmeldung erfolgt bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin im Onlineportal, sofern es zur Verfügung steht, anderenfalls schriftlich unter Verwendung des auf den Internetseiten der Universität Potsdam veröffentlichten Anmeldeformulars, und ist an die Studienfachberaterin oder an den Studienfachberater Musik für das Lehramt für die Primarstufe zu richten. Ohne eine frist- und formgerechte Anmeldung ist eine Teilnahme ausgeschlossen. Für die Anmeldung sind darüber hinaus folgende Unterlagen erforderlich:

- Lebenslauf mit den Angaben zur bisherigen schulischen Bildung und tabellarische Übersicht über musikalische und musikpädagogische Vorerfahrungen,
- Begründung des Berufswunsches der Musiklehrerin oder des Musiklehrers an allgemeinbildenden Schulen (Berufsmotivation) sowie
- Zahlungsnachweis laut der entsprechenden Gebührenordnung nach Absatz 4.

(3) Eine Abmeldung von der Musikeignungsprüfung muss postalisch, per Fax oder E-Mail vor dem Beginn der Musikeignungsprüfung-Primarstufe bei der Studienfachberaterin oder bei dem Studienfachberater Musik für das Lehramt für die Primarstufe erfolgen.

(4) Für die Teilnahme an der Musikeignungsprüfung-Primarstufe wird an der Universität Potsdam eine Gebühr nach der jeweils geltenden Gebührenordnung zur Durchführung der Prüfung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für ein lehramtsbezogenes Bachelorstudium mit dem Fach Musik an der Universität Potsdam erhoben.

#### § 5 Leistungsanforderungen in den Teilbereichen, Bescheid und Säumnis

(1) Die Prüfung im Teilbereich Instrument kann auf dem Klavier oder auf der Gitarre absolviert werden. Für den Teilbereich Instrument gelten folgende Leistungsanforderungen:

- a) Es sind folgende Leistungen mit der Gesamtdauer der Darbietungen von ca. 10 Minuten zu erbringen:
  - aa) Vortrag eines Programms aus zwei Werken unterschiedlicher Stilistik;
  - bb) Vortrag eines selbst begleiteten Kinder- oder Volksliedes;
  - cc) Vortrag einer einfachen Kadenz in Tonarten mit bis zu drei Vorzeichen (Tonika, Subdominante, Dominante, Tonika).

b) Die Bewertung wird instrumentaltypisch anhand solcher Kriterien wie Beherrschung der Spieltechnik und der Artikulationsmöglichkeiten sowie Qualität des künstlerischen Vortrags vorgenommen. Für diesen Teilbereich sind maximal 5 Punkte zu erreichen.

(2) Für den Teilbereich Gesang gelten folgende Leistungsanforderungen:

- a) Es sind folgende Leistungen mit der Gesamtdauer der Darbietungen von ca. 10 Minuten zu erbringen:
  - aa) Vortrag eines Liedes (z.B. aus Liedsammlungen, Oper, Operette, Oratorium, Musical, Populärmusik);
  - bb) Vortrag eines Volks- oder Kinderliedes (a-capella in der Muttersprache) und
  - cc) Rezitation eines von den Prüferinnen oder Prüfern vorgelegten Gedichtes oder Prosatextes.
- b) Die Darbietungen gemäß Buchstaben a) aa) und bb) sind auswendig vorzutragen. Die Korrepetition ist von der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten zu stellen.
- c) Die Bewertung wird anhand solcher Kriterien wie genreadäquate Stimmqualität, Stimmtechnik, melodische und intonatorische Sicherheit sowie Ausdruckskraft des künstlerischen Vortrags vorgenommen. Für diesen Teilbereich sind maximal 5 Punkte zu erreichen.

(3) Für den Teilbereich Musiktheorie/Gehörbildung gelten folgende Leistungsanforderungen:

- a) Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat weist in Form einer Klausur (45-60 Minuten) folgende Kompetenzen und Kenntnisse nach:
  - aa) Analyse des harmonischen Verlaufs im vierstimmigen Klaviersatz aus dem Notenbild (funktionale Analyse inkl. Haupt- und Nebenfunktionen und Dominantseptakkord);
  - bb) Erkennen von Intervallen und Tonleitern;
  - cc) einstimmiges Melodiediktat sowie
  - dd) Einordnen von Musikbeispielen in eine Stilepoche sowie Bestimmen eines Melodieinstruments.
- b) Für diesen Teilbereich sind maximal 5 Punkte zu erreichen.

(4) Für den Teilbereich Musikalische Gruppenleitung gelten folgende Leistungsanforderungen:

- a) Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat führt einen ca. zehnminütigen musikalischen Lehrversuch in einer Gruppe durch. Gegenstand des Lehrversuchs können sein:
  - aa) das Erarbeiten eines Liedes;
  - bb) die Hinführung zu Bewegung nach Musik oder zu einem Tanz;
  - cc) das Anleiten einer rhythmischen Übung oder

- dd) das Initiieren einer musikalischen Gruppenimprovisation.
- b) Die Bewertung wird anhand solcher Kriterien wie Fähigkeit zur musikalischen Arbeit mit Gruppen (pädagogisch-psychische Disposition) und eine basale Sachkompetenz in der Gruppenleitung (musikalisch-gruppenleiterische Disposition) vorgenommen. Um Vorerfahrungen und -kenntnisse der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten im musikpädagogischen Bereich besser einschätzen und würdigen zu können, kann auf die dem Antrag auf Teilnahme an der Musikeignungsprüfung-Primarstufe eingereichte Übersicht zu den musikpädagogischen Erfahrungen und zur Motivation der Berufswahl in Form von Nachfragen Bezug genommen werden. Für diesen Teilbereich sind maximal 5 Punkte zu erreichen.

(5) Die Musikeignungsprüfung-Primarstufe gilt als bestanden, wenn alle Teilbereiche gemäß Absatz 1-4 mit mindestens einem Punkt bewertet wurden und die Gesamtpunktzahl aus allen Teilbereichen mindestens 7 Punkte beträgt. Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat erhält einen Bescheid als Nachweis über die bestandene Musikeignungsprüfung-Primarstufe mit dem Datum der Prüfung.

(6) Bei nicht bestandener Musikeignungsprüfung-Primarstufe erhält die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat einen Bescheid über das Nicht-Bestehen der Musikeignungsprüfung-Primarstufe. Die Musikeignungsprüfung-Primarstufe gilt als nicht bestanden, wenn:

- a) die Anforderungen nach Absatz 5 nicht erfüllt sind, oder
- b) wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat aus selbst zu vertretenden Gründen den Termin der Musikeignungsprüfung versäumt oder diese ohne jegliche Begründung vorzeitig abbricht.

## **§ 6 Protokoll**

Über die Musikeignungsprüfung-Primarstufe ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll enthält folgende Informationen:

- Tag und Ort der Musikeignungsprüfung-Primarstufe,
- Personalangaben der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten,
- die Teilbereiche der Prüfung und die Namen der die Prüfung abnehmenden Prüferinnen und Prüfer,
- die je Teilbereich erreichte Punktezahl,
- die Unterschriften der für den jeweiligen Teilbereich eingesetzten Prüferinnen und Prüfer,
- das Gesamtergebnis.

Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Der oder die Prüfungsausschussvorsitzende kann einer Prüferin

oder einem Prüfer die Unterschriftenbefugnis übertragen.

## **§ 7 Prüfungswiederholung**

(1) Eine nicht bestandene Musikeignungsprüfung kann zweimal und frühestens im darauffolgenden Jahr wiederholt werden.

(2) Wenn nur ein Teilbereich mit weniger als einem Punkt bewertet wurde, und die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat insgesamt aber 8 Punkte erreicht hat, kann der mit weniger als einem Punkt bewertete Teilbereich einmalig in der nächstmöglichen Musikeignungsprüfung nachgeholt werden, ohne dass die bereits bestandenen Prüfungsteile zu wiederholen sind.

## **§ 8 Anerkennung von Musikeignungsprüfungen anderer Hochschulen**

Musikeignungsprüfungen, die an anderen Hochschulen bereits erfolgreich absolviert wurden, können ausschließlich auf Antrag an den Prüfungsausschuss anerkannt werden, wenn sie im Hinblick auf die Bestandteile und inhaltliche Anforderungen der Teilbereiche mindestens gleichwertig mit der Musikeignungsprüfung-Primarstufe der Universität Potsdam sind.

## **§ 9 Gültigkeitsdauer**

Der Bescheid über das Bestehen der Eignungsprüfung nach § 5 Abs. 5 oder der Nachweis eines Äquivalents nach § 8 gilt für den Bewerbungszeitraum im Jahr des Ablegens der Prüfung bzw. des Äquivalents und in dem des Folgejahrs.

## **§ 10 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Durchführung der Feststellung der Eignung für das Bachelorstudium im Fach Musik für das Lehramt für die Primarstufe an der Humanwissenschaftlichen Fakultät an der Universität Potsdam (Musikeignungsprüfung-Primarstufe) vom 6. März 2013 (AmBek. UP Nr. 5/2013 S. 169) außer Kraft.